

VOMATEC Resellerbedingungen ARIGON®

Stand: 13.07.2026

1. Allgemeines

(1) Diese Resellerbedingungen gelten für alle Leistungen der VOMATEC Innovations GmbH, Riegelgrube 7, 55543 Bad Kreuznach (im Folgenden als „VOMATEC“ bezeichnet), gegenüber ihren Partnern zum Vertrieb der Software ARIGON einschl. einer Version der zugehörigen Benutzerdokumentation (im Folgenden als „Vertragssoftware“ bezeichnet) Abweichende Vorschriften des Partners gelten nicht, es sei denn, VOMATEC hat dies ausdrücklich und in Textform bestätigt.

(2) Die Geschäftsbeziehungen zwischen VOMATEC und den Partnern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Im Einzelfall mit den Partnern getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Resellerbedingungen.

(4) Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, soweit der Partner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn ein Partner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die Abwicklung von Bestellungen der Vertragssoftware und deren Vertrieb durch den Partner sowie die Erbringung von Support- und Anpassungs- bzw. Weiterentwicklungsleistungen betreffend die Vertragssoftware gegenüber dem Endkunden.

(2) Es besteht weder ein exklusives Recht für den betreffenden Partner, die Vertragssoftware zu vertreiben noch eine Pflicht des Partners die Vertragssoftware von VOMATEC zu beziehen. Es besteht auch keine Pflicht seitens VOMATEC Bestellungen anzunehmen. Ein Vertrag über die Lieferung der Vertragssoftware kommt nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3 zustande.

(3) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Partner das Recht, die Vertragssoftware nach

Maßgabe dieser Bedingungen an Endkunden zu verkaufen.

3. Bestellung und deren Abwicklung

(1) Bestellungen des Partners erfolgen in Text- oder in elektronischer Form an der von VOMATEC angegebenen Adresse. Ein Vertrag über den Erwerb eines Rechts zum Verkauf der Vertragssoftware kommt mit Bestätigung der Bestellung in Textform durch VOMATEC, spätestens mit Bereitstellung des Freischaltcodes für die in der Bestellung genannten Vertragsprodukte, zustande.

(2) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Partner das Recht, die Vertragssoftware an Endkunden nach Maßgabe dieser Bedingungen zu verkaufen. Dabei erhält der Partner ein übertragbares Recht auf Abschluss eines Lizenzvertrages mit VOMATEC über die Vertragssoftware nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Lizenzbedingungen sowie ein eigenes Nutzungsrecht zum Herunterladen, Speichern und Vervielfältigen der Vertragssoftware, soweit dies ausschließlich zu dem Zweck der Projektierung, Installation, Parametrierung, Inbetriebnahme, Wartung und Demonstration der Vertragssoftware beim Endkunden technisch erforderlich ist.

(3) Zudem übersendet VOMATEC dem Partner einen Downloadlink für die Installationsdateien der Vertragssoftware und für eine Anwendung zur Erstellung eines Aktivierungsschlüssels. Auf Grundlage des Aktivierungsschlüssels erstellt VOMATEC einen Freischaltcode für die Vertragssoftware, welche der Partner dann zusammen mit dem Downloadlink für die Installationsdateien der Vertragssoftware an den Endkunden zur Freischaltung der Vertragssoftware weiterleitet.

(4) Mit Bereitstellung des Downloadlinks geht die Gefahr auf den Partner über. Sofern und soweit dies erforderlich ist, wird der Partner auf eigene Kosten eine Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigung beschaffen und Zollformalitäten erledigen.

4. Vertrieb der Vertragssoftware an den Endkunden

(1) Der Partner wird die Vertragssoftware im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Endkunden verkaufen und vor Vertragsschluss mit den Endkunden über den Softwareerwerb

- (a) diesen die unter www.vomatec.de/rechtliches/lizenzbedingungen-endkunden abrufbaren Lizenzbedingungen von VOMATEC zum Stand vom 13.07.2026 zur Kenntnis geben und dies VOMATEC entsprechend nachweisen und
 - (b) darauf hinweisen, dass die Nutzung der Vertragssoftware nur nach Abschluss des Lizenzvertrages mit VOMATEC und nach dessen Maßgabe gestattet ist und mit Eingabe des bereitgestellten Freischaltcodes für die Vertragssoftware zwischen dem Endkunden und VOMATEC dieser Lizenzvertrag abgeschlossen wird und
 - (c) den Lizenzumfang genau zu benennen.
- (2) Der Partner wird dem Endkunden das Recht abtreten, mit VOMATEC einen Lizenzvertrag über die Software nach Maßgabe der als Anlage unter www.vomatec.de/rechtliches/lizenzbedingungen-endkunden abrufbaren Lizenzbedingungen von VOMATEC zum Stand vom 13.07.2026 abzuschließen.
- (3) Der Partner wird die Vertragssoftware unverändert mit sämtlichen von VOMATEC gelieferten Dokumentationen, Kennzeichnungen, einschließlich der Lizenzbedingungen auf die IT-Systeme des Endkunden herunterladen und dort installieren. Soweit dies vorgesehen ist, schließt die Installation die Konfiguration und Parametrisierung der Vertragssoftware ein. Schließlich wird der Partner dem Endkunden eine Einweisung in die Nutzung der Vertragssoftware anbieten.

5. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Offensichtliche Mängel sind VOMATEC unverzüglich nach Freischaltung der Vertragssoftware in Textform anzuzeigen.
- (2) Der Partner ist verpflichtet ihm bekanntwerdende versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform anzuzeigen.
- (3) Bei Mängeln kann VOMATEC zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl VOMATECs durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Software. Als Nacherfüllung gilt auch eine Lieferung von Updates oder Upgrades, die den Mangel nicht enthalten, oder eines Patches, der den Mangel beseitigt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Partner nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, soweit nicht der Mangel die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware nur unerheblich beeinträchtigt, vom Vertrag über die mangelhafte Vertragssoft-

ware zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der Partner VOMATEC hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ohne dass der geschuldete Erfolg erzielt wurde. Die Bereitstellung einer provisorischen Lösung, die den Mangel umgeht (Workaround), ist bei Bemessung der Frist zu berücksichtigen.

(5) VOMATEC haftet nicht, soweit die Nutzung der Vertragssoftware aufgrund unsachgemäßer Installation, Bedienung oder Wartung durch den Partner, den Endkunden und/oder sonstige Dritte beeinträchtigt ist. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Haftung für Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Vertragssoftware unter Anwendungsbedingungen genutzt werden, die nicht der Hard- und Softwareumgebung entsprechen, die mit den Installationsdateien mitgelieferten Dokumentation oder durch andere Mitteilungen von VOMATEC spezifiziert sind.

(6) Gewährleistungsansprüche für die Vertragssoftware verjähren in 12 Monaten ab Bereitstellung des Freischaltcodes. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, nach Ziffer 6 Abs (1) (a) und (b) sowie Ziffer 6 Abs (4).

6. Haftung

(1) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet VOMATEC unbeschränkt,

- (a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
- (b) bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

(2) Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut), haftet VOMATEC jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet der VOMATEC nicht. Dies gilt nicht in einem Fall von Ziffer 6 Abs (1) (b).

(3) Für den Verlust von Daten haftet VOMATEC nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für deren Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung von VOMATEC ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung von VOMATEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Der Partner stellt VOMATEC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass der Partner oder seine Kunden die Vertragssoftware nicht vertragsgemäß einsetzen, in Systeme integrieren oder gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche im Zusammenhang mit der Integration der Vertragssoftware in Systeme des Partners oder Dritter.

7. Softwarepflege und Support („ARIGON Care“)

(1) ARIGON Care ist eine gesondert zu beauftragende Leistung. Die Beauftragung erfolgt jeweils bezogen auf einen bestimmten Endkunden und dessen lizenzierte Vertragssoftware. ARIGON Care umfasst:

(a) Beseitigung reproduzierbarer Programmfehler der Vertragssoftware.

(b) Bereitstellung neuer Programmstände der Vertragssoftware, insbesondere in Form von Updates, Upgrades und Patches, ohne gesonderte Vergütung

(c) Nutzung des Third Level Supports gegenüber dem Partner zur Unterstützung des Partners bei der Analyse und Bearbeitung von Störungen im Zusammenhang mit der Vertragssoftware.

(d) Nutzung der Hotline zur Kontaktaufnahme zu Servicezeiten nach Ziffer 7 Abs (1) lit. (e). In diesem Zeitfenster erfolgen die Leistungen per E-Mail, telefonisch oder remote in deutscher Sprache. Kontaktmöglichkeiten:

- Telefon: 0671 796140-20
- E-Mail: support@vomatec.de

(e) Die Hotlinezeiten sind die Bürozeiten von VOMATEC laut Angaben auf der Homepage. Außerhalb der Hotlinezeiten besteht keine Verpflichtung zur Leistungserbringung.

(f) Leistungen im Rahmen von ARIGON Care werden nur für Programmstände erbracht, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung nicht älter als 12 Monate sind.

(2) Vertragsbedingungen:

(a) Es gilt die vereinbarte Vergütung.

(b) Die Abrechnung der Vergütung für ARIGON Care erfolgt jährlich im Voraus. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(c) Erweiterungen des Lizenzumfangs führen zu einer anteiligen Anpassung der Vergütung ab dem auf die Bereitstellung folgenden Kalendermonat.

(d) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

(e) Weitergehende Anpassungen, insbesondere funktionale Erweiterungen oder kundenspezifische Entwicklungen, sind nicht Bestandteil von ARIGON Care und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

(f) Soweit für die vorstehenden Leistungen von VOMATEC der Zugang zu den Systemen beim Endkunden erforderlich ist, wird der Partner dafür Sorge tragen, dass VOMATEC der Remote-Zugang (Fernzugriff) zu den Systemen beim Endkunden zu dessen üblichen Geschäftszeiten gewährt wird.

(g) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für ARIGON Care erhält der Partner an neuen Programmständen die Rechte nach Maßgabe der Ziffer 3 Abs (2) dieser Bedingungen.

(h) Für bereitgestellte neue Programmstände gelten die Ziffern 5 und 6 dieser Bedingungen entsprechend.